

**Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Protocoll der durch den Wiener Kongress für die  
Organisation und Administration der Rheinschiffahrt  
Instituirten Central-Commission. 1822-1832**

**1831**

544 (3.11.1831)

544tes Protocoll

der durch den Wiener-Congress für die Organisation und Administration der Rhein-schiffahrt instituirten Central-Commission.

In Gegenwart der nachstehend benannten Herren Bevollmächtigten:

Für Baden des Herrn Büchler.

- „ Bayern „ „ von Paw.
- „ Frankreich „ Engelhardt.
- „ Hessen „ Verdier, Präsident.
- „ Nassau „ Ritter von Roessler.
- „ Niederlande „ F. Bourcoul.
- „ Preussen „ Delius.

Mainz den 3<sup>ten</sup> November 1831.

§ I.

Nachdem das Protocoll veröffnet war, ließ der Königlich Preussische Herr Bevollmächtigte Nachstehendes einrücken:

Preussen; In Folge des 18<sup>ten</sup> Artikels der Rheinschiffahrts-Akte vom 31<sup>ten</sup> März d. J. soll im ersten Jahre nach der Ratification eine Vermessung des Rheinstromes in seiner ganzen Länge vorgenommen und demnächst die vorläufige Ausheilung des Gebühren-Tarifs auf die einzelnen Stromstrecken einer Prüfung unterworfen werden.

Dieser Gegenstand wurde im 53<sup>ten</sup> Protocoll in Erinnerung gebracht.

Der preussische Bevollmächtigte hat vorlängst einigen seiner Herren Collegen die Bereitwilligkeit der Königlichen Regierung zu erkennen gegeben, Thervon alles beizutragen, was zur Errichtung des Zwecks führen könnte. Er hat zugleich die Vereinigung, Bearichtigung und Ergänzung der Rhein-Strom-Karten von Basel bis zu den Mündungen als ein sehr nützliches und allgemein Beförderung verdienendes Unternehmen bezeichnet, wozu man namentlich folgende Hilfsmittel würde benutzen können:

- a) die in Mainz befindliche große Karte vom Rhein und seinen Nebenstromen;
- b) die Wiebelking'sche Strom-Karten;
- c) ein auf Kosten der niederländischen Regierung neuerlich herausgegebenes hydrographisches Werk;
- d) die Übersichts-Karten des Kataster-Aufnahmen, soweit solche vorhanden sind;
- e) alle in den Händen der einzelnen Ufer-Regierungen befindlichen brauchbaren Strom-Karten und hydrometrischen Materialien etc. etc.

Man würde hierdurch und mittelst beizufügender Beschreibungen von dem jetzigen Zustande der mehrwürdigsten Stromstellen sowohl als von den im grossen Zeitverlauf vorgegangenen Veränderungen ein wissenschaftlich und in Beziehung auf Strombau und Schiffahrt praktisch nutzliches Werk erhalten, dessen Reduction und Vervielfältigung durch den Stich demnächst leicht zu bewirken wäre. — Es versteht sich von selbst, dass der Plan zu solchem Werk von sachverständiger Hand entworfen und zu diesem Zweck auf die Bereitwilligkeit der Regierungen, alle vorhandene Materialien einzuliefern, gezeichnet werden müsste. — Die Kosten würden allerdings nicht unerheblich aber durch

die

die Benutzung eben dieser Hulfsmittel sehr zu vermindern seyn.

Da dieser Vorschlag auf einigen Seiten Beifall gefunden hat: so erlaubt sich der preussische Commissär solchen zu wiederholen, und dessen nähere Prüfung und Beförderung seinen sämtlichen Herrn Collagen anheimzustellen. — Es ist, wenn es gewünscht wird, bereit, den Entwurf eines Ausführungs-Plans und Kosten-Ueberschlags durch einen ausgezeichneten Techniker zu veranlassen; dieser Arbeit müßte aber, die Ueberweisung der bezeichneten Hulfsmittel vorhergehen.

Sollte dagegen die angeregte Idee nicht allgemein gutgeheißen werden: so dürfte es zum Zweck einer einfachen Längenmessung hinreichen, nur die aus der neuern Zeit vorhandenen Ufermessungs-Arbeiten zusammenzubringen, damit solche durch einen bewährten Sachverständigen in gewöhnlicher Weise geprüft und dadurch die Kosten einer neuen vollständigen Längenmessung — wie sie z. B. für den preussischen Rhein wirklich schon vorhanden ist — grossenteils erspart werden können.

Die preussische Regierung wird auf Verlangen bereit seyn, einen zur Leitung dieses Geschäfts geeigneten technischen Beamten zu überweisen; nur würde in diesem Falle die Revision innerhalb des preussischen Gebiets durch einen andern von der Central-Commission zu nennenden Sachverständigen zu bewirken seyn.

Baden: Der Bevollmächtigte ist in dem Falle, sich im Allgemeinen auf die gelegentlich der Abstimmung über den Vertrags-Entwurf, zur Art. 15. abgegebene Erklärung seiner Regierung, im 471. §. Separat.: Protocollo vom 31<sup>er</sup> October 1829 zurückzubeziehen.

In Unterstellung einer gemeinschaftlichen Vereinbarung, über die eben zu Protocoll gegebene Erklärung des Königl. Preussischen Herrn Bevollmächtigten, glaubt derselbe vorzüglich die Bereitwilligkeit der Großherzoglichen Regierung, zur geeigneten Vorlage der auf die Stromvermessung bezüglichen Materialien beizutreten zu können.

Bayern: Der Unterzeichnete stimmt für die vollkommenste Behandlung dieser Vermessung, doch ist er nicht derselben Längenmessung entgegen, wenn die Majorität der Uferstaaten für letztere Bearbeitung stimmt.

Der Unterzeichnete wird seinem allerhöchsten Hofe den Wunsch vorlegen, im ersten Fall, die vorhandenen tauglichen Karten über die diesseitige Rheinstrecke, dem hiezu zu bestimmenden Techniker zur Hülfe zu geben, worauf der etwaige Kosten-Anschlag zu einer vorherigen wesentlichen Vorlage gehört. Uebrigens dürfte der Königl. Preussische Herr Bevollmächtigte zu versuchen seyn, den Techniker zu benennen, welcher von ihm in Vorschlag gebracht werden soll, sowie es erforderlich seyn dürfte, über den Zweiten zu einzu kommen, welchem die Vermessung der Königl. Preussischen Rheinstrecke übergeben werden soll.

Frankreich: Des Unterzeichneten allgemeine Instructionen schreiben ihm vor, zu allen Vollzugs-Maassregeln, welche die Verordnung stipulirt hat, beizutragen. Er ist befugt, sich mit seinen Herrn Collagen über die durch den Art. 15. vorgeschriebene Vermessung zu verständigen. Aber er ist verpflichtet, die Befehle abzuwarten, welcher von seinem Hofe verlangt hat, eben so das Resultat der Nachsuchungen, welche Derselbe in diesem Betreff zu machen verordnet hat, ehe er den Vorschlag zur Anfertigung einer allgemeinen Strom-Karte beitreten kann.

Hessen: wird mit Bereitwilligkeit die besitzenden Subsidien zu dem in dem Königl. Preussischen Votum angedeuteten Zwecke mittheilen.

Hinsichtlich

Hinsichtlich der Frage: ob sich auf eine einfache Weisungen Vermessung gemäß des Art. 18. des Rheinschiffahrts-Vertrags, beschränkt, oder die Gelegenheit benutzt werden soll, eine hydrographische Karte des Rheinstroms, so weit er schiffbar ist, aufzunehmen, so erkennt man diesseits ein Unternehmern der letztern Art für außerst nützlich, wird jedoch dem durch die Mehrheit der Stimmen über obige Alternative genommen werdenden Beschlüsse sich anreihen.

Schließlich ist Hessen des Dafürhaltens: dass das Anerbieten Preussens einen ausgezeichneten Techniker zur Leitung des Vermessungs-Geschäfts zu bezeichnen, mit Bereitwilligkeit anzunehmen seyn dürfe.

Nassau; Ich werde den Vorschlag des Königl. Preussischen Herrn Bevollmächtigten meinem Hof vorlegen, und die Instructioneinkholen.

Nederland; Der Th. Niederländische Bevollmächtigte bezieht sich auf seine Insertion in dem 5teh. Protocoll von heute über die Stromvermessung.

#### Beschluss.

Wäre in der ersten Sitzung des künftigen Monats dieser Gegenstand wieder vorzulegen, um alsdann seine definitive Erledigung zu erhalten; und sind die betreffenden Herrn Bevollmächtigten ersucht, den Eingang ihrer noch bedürfenden Instructionen bis zu diesem Zeitpunkt zu betreiben.

Hierauf wurde das Protocoll geschlossen, am Tage, Monat und Jahr wie oben.

Gez. Büchler.

- von Haw.
- Engelhardt.
- Verdier, Präsident.
- von Roefeler.
- F. Bourcoul.
- Delius.

Für gleichlautende Expedition,  
Derzeitlicher Präsident der Central-Commission,